

Rechten In und ausserhalb einer loblichen Eydtgenossenschaft gewisen" worden sei und ob Schaffhausen den Pfandschilling, den er im Namen des Grafen "nechst verschinen freittag Jnen oder in die münz alda [in Schaffhausen] abkündtermassen vermög Revers" hinterlegt habe, annehmen wolle oder nicht. Dieser beiden Fragen wegen und um die Rechtsansprüche des Grafen darzulegen, sei er zu ihnen abgeordnet worden.

Unter Hinweis auf ihre gutnachbarlichen Beziehungen bittet Hornstein, seine Ausführungen², die er zu Papier gebracht habe, vorlesen zu dürfen, um alsdann ihre "willfährige antwort" entgegennehmen zu können.

1) Als Aktenstück Nr. 8 bezeichnet.

2) s. AH 33/57

Kopie

AH 33, 153-154 - Blatt 154^r leer

56

[15]97 Juli 14.

B

SCHREIBEN¹ DER IN BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XII ORTE [XIII ORTE AUSG. SH] AN GRAF KARL II. VON HOHENZOLLERN [-SIGMARINGEN]

Sowohl an der letzten badischen Tagsatzung als auch an der gegenwärtigen Jahrrechnung habe er durch seinen Rat und Rentmeister, Hilarius von Hornstein, mündlich als auch schriftlich darlegen lassen, man möge aufgrund des im Reversbrief vorgesehenen, inzwischen hinterlegten Pfandschillings [Bürgermeister und Rat von] Schaffhausen anweisen, ihm das Dorf Merishausen, welches die Stadt bisher pfandweise innegehabt, zurückzugeben. Eine solche Rückgabepflicht - so habe Hornstein argumentiert - verlange auch die Erbeinung, welche die eidg. Orte mit Oesterreich abgeschlossen hätten.

Wie sie aber inzwischen von den schaffhausischen Tagsatzungsgesandten [Hans Konrad Meyer und Georg Mäder] in sehr einlässlicher Weise erfahren, sei genannter Ort schon vor 300 Jahren an das Kloster Allerheiligen und an das [Heilig-Geist-] Spital gekommen, Institutionen, welche Merishausen bisher ungeschmälert zum Segen aller Armen besessen und genutzt hätten. Die Forderun-

gen des Grafen seien folglich schon längstens verjährt. Es handle sich infolgedessen um eine von ihm, Karl II., "behaubtete sach" ohne begründeten Anspruch. "Und neben dem so geben auch Ihre [d.h. Schaffhausens] Freyhaiten Zue, dz Jemandts [=niemand] In Ihren aignen sachen Ze sprächen gewalt haben solle", weshalb [Bürgermeister und Rat] sie gebeten habe, Schaffhausen bei seinen Freiheiten und Rechten sowie beim jüngst erlassenen [badischen] Abschied zu schützen und ihn, den Grafen, zu bitten, die Stadt beim "Ruwigen Possess" Merishausens zu belassen. Nach Erwägung der Argumente beider Seiten sei man zum Schluss gelangt, "dz dise sach vill Zue lange verässen, und nun mehr verjharet" sei, man also die Besitzrechte Schaffhausens schützen müsse und dass im übrigen die Erbeinung mit Oesterreich nicht so weit gehe, wie er, der Graf, dies wahrhaben wolle. Man müsse ihn deshalb bitten, Schaffhausen beim Besitze von Merishausen zu belassen und seinen Reversbrief als kraftlos zu betrachten.

Bekräftigt mit dem Siegel des Landvogts von Baden, Melchior Marti, Rat von Glarus.

1) Als Aktenstück Nr. 10 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 155-156 - Blatt 156^r leer

57

[1597 Juli 10.]

B

VORTRAG¹ DES HILARIUS VON HORNSTEIN, ABGESANDTER GRAF KARLS II.
VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN, AN DER EIDG. TAGSATZUNG
IN BADEN

EA V 1, 449 i

Die Einleitung zu diesem Vortrag: s. AH 33/55

Den Abschied [von Baden], in welchem die Begehren des Grafen abgewiesen worden, habe dieser durchgelesen, jedoch nicht voll und ganz verstanden. So wolle dieser einfach nicht glauben, dass man ihn "Inn oder ausserhalb der Aydtgnosschafft" als rechtlos erklärt habe. Tatsächlich wäre dies "wider die Nattürliche allen menschen eingepflanzte billickeit". Karl II. bitte sie deshalb eindringlich, an der jetzigen Tagsatzung nochmals darüber zu beraten, "ob Namblich